EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Verwaltungszusammenarbeit und Bekämpfung des Steuerbetrugs

13. August 2007

Konsultationspapier

Mögliche Einführung einer fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der Mehrwertsteuer Folgen für die Unternehmen

Durch dieses Papier erhalten alle Kreise, die von der möglichen Einführung einer fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei der MwSt. betroffen sind, die Gelegenheit, sich zu dieser Frage zu äußern.

Mit dieser Konsultation wird lediglich bezweckt, eine Diskussionsgrundlage zu schaffen, sachdienliche Hinweise zu sammeln und die Kommissionsdienststellen bei weiteren Überlegungen zu unterstützen.

Das Papier gibt nicht unbedingt die Ansichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wieder. Es bedeutet nicht, dass die Kommission sich auf eine offizielle Initiative in dieser Angelegenheit festgelegt hat.

Einsendeschluss für Stellungnahmen: **15. Oktober 2007.**

Beiträge können per Post, Telefax oder E-Mail an Frau Petra Spaniol gerichtet werden unter folgender Anschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Steuern und Zollunion
Referat D4 – Verwaltungszusammenarbeit und Bekämpfung des Steuerbetrugs
B-1049 Brüssel
Belgien
Fax: +32-2-299-36-48
E-Mail: Taxud-D4-ATFS@ec.europa.eu

1. EINFÜHRUNG UND HINTERGRUND

Für die Europäische Kommission ist das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes eine Grundvoraussetzung der Strategie für Wachstum und Beschäftigung mit dem Ziel, Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU zu verbessern. Steuerpolitische Maßnahmen können hierzu insbesondere durch die Bekämpfung des Steuerbetrugs beitragen, der das Funktionieren des Binnenmarktes erheblich verzerrt, einen fairen Wettbewerb verhindert und Steuereinnahmen mindert, die für die Finanzierung öffentlicher Leistungen auf nationaler Ebene bestimmt sind.

Der MwSt.-Betrug, insbesondere der so genannte Karussell- oder Missing Trader Betrug, ist in mehreren Mitgliedstaaten ein wichtiger Punkt auf der politischen Tagesordnung. Auch wenn an dieser Art von Betrug nur relativ wenige Personen beteiligt sind, geht es um erhebliche Beträge. Davon abgesehen werden die MwSt.-Einnahmen natürlich auch durch andere Betrugsarten wie Schattenwirtschaft, ungerechtfertigter Vorsteuerabzug oder unvollständig gemeldete Umsätze gemindert.

In der Mitteilung der Kommission vom 31. Mai 2006 hinsichtlich der Notwendigkeit der Entwicklung einer koordinierten Strategie zur Verbesserung der Bekämpfung des Steuerbetruges (KOM(2006) 254) werden als Grundlage für eine Debatte mit allen Beteiligten verschiedene Denkansätze erläutert. Da sich viele in dieser Mitteilung entwickelten Gedanken – von verbesserten Verwaltungsverfahren bis zu erheblichen Veränderungen des MwSt.-Systems – unmittelbar auf die Unternehmen auswirken dürften, müssen sie in den Dialog einbezogen werden.

Diese Konsultation ist für die europäischen Unternehmen eine weitere Möglichkeit, sich in die Diskussionen einzuschalten und ihre Ansichten darzulegen.

2. DERZEITIGE SITUATION

In Sachverständigengruppen und in Sitzungen des Rates wird derzeit mit den Mitgliedstaaten über den Inhalt der Mitteilung und über Maßnahmen zur Bekämpfung des MwSt.-Betrugs diskutiert.

Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 5. Juni bezüglich der Bekämpfung des Steuerbetrugs dazu aufgefordert, kurzfristig weitere umfängliche Arbeiten zu leisten. Dabei dachte er nicht nur an die weitere Ausarbeitung herkömmlicher Maßnahmen zur Bekämpfung des Steuerbetrugs, sondern stellte auch Überlegungen zu weiter reichenden Maßnahmen an, die eine grundlegende Änderung des derzeitigen MwSt.-Systems beinhalten und forderte die Europäische Kommission auf, die Auswirkungen verschiedener Optionen auf den Binnenmarkt zu analysieren. Die Ergebnisse sind dem Rat bis spätestens Ende 2007 vorzulegen.

Die Kommission ist bereit, solche Änderungen des gemeinsamen MwSt.-Systems zu prüfen, wenn dadurch die Betrugsmöglichkeiten verringert werden. Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass Missing Trader eine Schwäche des derzeitigen MwSt.-Systems ausnutzen, die aus der Freistellung innergemeinschaftlicher Lieferungen resultiert.

Als Lösungsmöglichkeit befürworten einige Mitgliedstaaten die Einführung einer generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge Mechanismus), wobei die Steuerschuld bei inländischen Geschäftsvorfällen, deren Wert eine bestimmte Schwelle überschreitet, vom Lieferanten auf den Empfänger verlagert wird. Insoweit dürfte durch die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ein Betrug durch Missing Trader ausgeschaltet werden. Die möglichen Auswirkungen einer solchen Änderung sind jedoch sorgfältig zu prüfen. So muss die Kommission feststellen, wie sich eine fakultative, generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf den Binnenmarkt auswirken kann. Ein wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang sind **etwaige Zusatzkosten für Steuerpflichtige und die Frage, inwieweit die Wirtschaftsbeteiligten dadurch von grenzüberschreitenden Tätigkeiten abgehalten werden könnten.**

Mit dieser Konsultation sollen die Ansichten und Stellungnahmen der Wirtschaft zu dieser Frage eingeholt werden.

3. STUDIE ÜBER DIE EINFÜHRUNG EINER FAKULTATIVEN UMKEHRUNG DER STEUERSCHULDNERSCHAFT BEI DER MEHRWERTSTEUER

In der Praxis würden bei der Einführung einer fakultativen Regelung zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft die Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, bei Rechnungen über einem bestimmten Schwellenwert (beispielsweise 5 000 EUR) vorschreiben, dass die Mehrwertsteuer vom steuerpflichtigen Kunden und nicht vom Lieferanten geschuldet wird. Bei Lieferungen/Leistungen unterhalb des Schwellenwerts oder bei Lieferungen/Leistungen für eine nicht steuerpflichtige Person wäre die MwSt. nach wie vor von der Person zu entrichten, die die Gegenstände liefert oder die Leistungen erbringt.

Damit der Verkehr „unversteuerter“ Waren innerhalb des dem Reverse Charge Systems kontrolliert werden kann, würden den Unternehmen zusätzliche Berichtspflichten auferlegt. Wie diese Pflichten im Einzelnen aussehen würden, ist noch festzulegen. Allerdings dürfte zumindest vorgesehen werden, dass der Lieferant/Leistungserbringer in regelmäßigen Abständen ein Verzeichnis aller seiner Kunden (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder eventuell spezielle Identifikation für die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) vorlegt und den Wert der Umsätze angibt, damit die Steuerbehörden die Lieferungen im Großen und Ganzen mit den Ankäufen abgleichen können.

Es liegt auf der Hand, dass eine generelle Regelung zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft für die Unternehmen Folgen hätte. Entscheidende Punkte sind z.B.

die Berichtspflichten, die Identifizierung des Kunden und die Auswirkungen auf den Cashflow.

Vor diesem Hintergrund gab die Kommission eine Studie in Auftrag, um festzustellen, wie sich die Einführung einer generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf die Unternehmen auswirkt. Der Abschlussbericht dieser Untersuchung ist diesem Dokument beigefügt und kann als Grundlage für die Konsultation dienen.

4. FRAGEN AN DIE BETROFFENEN PARTEIEN

In Bezug auf die vorgenannte Studie ist die Kommission insbesondere an Beiträgen der Öffentlichkeit zu folgenden Punkten interessiert:

- Kurze Beschreibung Ihres Unternehmens (Größe, Branche, Position in der Lieferkette usw.)
- Wie würde sich Ihrer Ansicht nach eine generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft wie in der beigefügten Studie beschrieben auf Ihr Unternehmen auswirken? Gehen Sie dabei bitte insbesondere auf folgende Punkte ein:
  - Verwaltungskosten
  - Auswirkungen auf den Cashflow
  - Auswirkungen auf Ihre grenzüberschreitende Wettbewerbsfähigkeit
  - Sonstige Auswirkungen (Kosten oder Nutzen)

  Bitte analysieren Sie diese Auswirkungen für beide der folgenden Szenarien:

  - Wenn der Mitgliedstaat, in dem Ihr Unternehmen angesiedelt ist, sich dafür entscheidet, eine generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft einzuführen, aber andere Mitgliedstaaten dies nicht tun, und
  - Wenn der Mitgliedstaat, in dem Ihr Unternehmen angesiedelt ist, sich dafür entscheidet, keine generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft einzuführen, aber andere Mitgliedstaaten dies tun.
- Unterscheiden Sie bitte ggf. zwischen einmaligen und regelmäßig wiederkehrenden Kosten.
- Sonstige Bemerkungen